



Gebührenordnung Friedhof- und Bestattungswesen

(Anhang zum
Friedhof- und Bestattungsreglement
vom 02. März 2010)

-
- | | | | |
|-------|----|---|--|
| Art.1 | 1 | <p>¹Für die verstorbenen Einwohner der Politischen Gemeinde Kemmental übernimmt diese folgende Bestattungskosten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Die Leichenschau wird durch die Krankenkasse abgegolten.b. Die amtliche Todesanzeigec. Den Normalsarg und die Einsargung mit schlichtem Leichenhemd (ohne spez. Leichenbekleidung und Sargdekor)d. Die Überführung der Leiche vom Sterbeort innerhalb des Kantons Thurgau zum Friedhof, bzw. ins Krematoriume. Das Glockengeläutef. Die Aufbahrung im Aufbahrungsraum / Kühlkatafalkg. Die Kremation samt der Urneh. Zusätzliche Liegetage im Krematoriumi. Das Öffnen und Zudecken des Grabesk. Personalkosten der Abdankungl. Die provisorische Bezeichnung des Grabesm. Die Überlassung eines Grabplatzes für die Zeit der Grabesruhe | <p><i>Kosten-
übernahme durch
die Gemeinde</i></p> |
| | 2 | <p>Die Angehörigen tragen die Kosten für weitere Dienstleistungen.</p> | |
| | 2a | <p>Erfolgt eine Bestattung im Gemeinschaftsgrab, wird für den allg. Unterhalt dieses Grabes eine Unterhaltspauschale von Fr. 200.00 erhoben.</p> | |
| | 3 | <p>Auf dem Friedhof Alterswilen erhalten alle Gräber (Erd- und Urnenbestattungen) ein einheitliches Grabkreuz mit Porzellan-Schrifttafel, welches nach Vollendung einer Grabreihe bei sämtlichen Gräbern angebracht und die Provisorische Grabbezeichnung damit ersetzt wird (siehe Art.28 Absatz 7 des Friedhof- und Bestattungsreglements). Diese Kosten von Fr.400.00 werden den angehörigen weiterverrechnet.</p> | |

-
- | | | | |
|-------|---|---|--|
| Art.2 | 1 | Bei auswärtigen Bestattungen von Einwohnern der Gemeinde Kemmental leistet die Politische Gemeinde Kemmental eine pauschale Vergütung von max. Fr. 1'500.00. | <i>Vergütung für auswärtige Bestattungen von Gemeindefeinwohnern</i> |
| | 2 | Die Kosten bei auswärtigen Bestattungen von Einwohnern der Gemeinde Kemmental werden von den Bestattungsgemeinden direkt den Angehörigen in Rechnung gestellt. | <i>Verrechnung der Kosten</i> |
| | 3 | Ist diese direkte Rechnungsstellung an die Angehörigen gemäss dortigem Bestattungsreglement nicht möglich, werden die Kosten von Gemeinde zu Gemeinde abgegolten und die Gemeinde Kemmental stellt anschliessend Rechnung an die Angehörigen. | <i>Ausnahmeregelung</i> |
| Art.3 | 1 | Rechnungsstellung
Die Kosten für Bestattungen von auswärtigen Personen und von Personen ohne festen Wohnsitz werden von der Politischen Gemeinde Kemmental den Angehörigen in Rechnung gestellt. | <i>Auswärtige Personen und Personen ohne festen Wohnsitz</i> |
| | 2 | Für verstorbene Personen gemäss Art.3, Absatz 1, der Gebührenordnung wird zusätzlich zu den Bestattungskosten eine einmalige Grabplatzgebühr erhoben. | <i>Grabplatz – und Benutzungsgebühren</i> |
| | | Diese beträgt | |
| | | bei einer Erdbestattung | Fr. 2'000.00 |
| | | bei einer Urnenbestattung | Fr. 1'500.00 |
| | | im Gemeinschaftsgrab | Fr. 1'000.00 |

Für die Benützung der Leichenhalle wird eine Gebühr von Fr. 50.00 erhoben.

Die obgenannten Gebühren werden den Angehörigen des Verstorbenen durch die Politische Gemeinde Kemmental in Rechnung gestellt.

- 3 Die Personalkosten bei Bestattungen gemäss Art. 3, Absatz 1 der Gebührenordnung werden nach den geltenden Ansätzen der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Kemmental verrechnet.

Verrechnungskosten

Art.4

Diese Gebührenordnung wird durch den Gemeinderat Kemmental erlassen und tritt rückwirkend per 01.01.2010 in Kraft.

Sie ersetzt alle im Kemmental geltenden Gebührenregelungen im Friedhof- und Bestattungswesen.

Änderungen der vorstehenden Gebührenordnung werden vom Gemeinderat der politischen Gemeinde Kemmental beschlossen.

Schlussbestimmungen

Siegershausen, 02. März 2010

Gemeinderat
Der Politischen Gemeinde Kemmental

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Walter Marty

Katharina Grünig